

Der Badische Kulturkampf

Der badische Kulturkampf. – Die weitgehende Beherrschung der katholischen Kirche durch den badischen Staat seit 1803 mußte nach der inneren Erstarkung des Katholizismus zum Konflikt führen. Erste Anzeichen dafür waren schon 1841 zu bemerken, sie verschärften sich seit der Wahl des Erzbischofs *Hermann von Vicari* 1843 und dem Eintreten der liberalen Landtagsmehrheit für Deutschkatholiken und andere Dissidenten 1844. Im Grunde ging es aber um die Freiheit der Kirche von staatlicher Bevormundung im Verkehr mit Rom, bei der Ausbildung der Geistlichen, der Besetzung der Pfarreien und der Verwendung des Kirchenvermögens. Der Erzbischof suchte durch ein Ultimatum 1853 ein Nachgeben des Staates zu erreichen, wurde vorübergehend unter Hausarrest gestellt, aber schließlich gab das Ministerium doch nach und handelte 1859 ein *Konkordat* aus. Dagegen erhob sich gerade bei den Liberalen starker Protest; er entzündete sich an der Frage, ob nicht die Stände bei den Verhandlungen zum Konkordat hätten mitwirken müssen. Der Großherzog berief die bisherigen konservativ-gouvernementalen Minister ab, ließ in seiner Osterproklamation von 1860 das Konkordat fallen und legte die Führung des Landes in die Hände der liberalen Minister *Anton von Stabel* und *August Lamey*. Da der Erzbischof an den Bedingungen des Konkordats festhielt, kam es zum offenen Kulturkampf mit sechs vom Landtag verabschiedeten Gesetzen, die eine Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses in der Öffentlichkeit bezweckten. Hauptkampfpunkte wurden die 1870 obligatorisch gemachte Zivilehe und die Aufhebung der kirchlichen Schulaufsicht, dann die Einführung der Simultanschule 1876. Hinzu kamen die Begünstigung der Altkatholiken seit 1873 und die Einziehung aller Schul- und Wohltätigkeitsfonds sowie ein Staatsexamen für die Theologen. Im Einklang mit dem Abbau des in Preußen erst später aufgeflammten Kulturkampfes einigte man sich 1879 dahin, daß das Staatskirchentum aufgegeben wurde. Theologenausbildung und weitgehend die Pfarreibesetzungen wurden Sache des Erzbischofs, die Schule und die Wohltätigkeitsfonds blieben dem Staat bzw. den politischen Gemeinden. Die evangelische Kirche vollzog diesen Wandel zu größerer Unabhängigkeit vom Staat im Anschluß an diese Gesetze in ruhigen Bahnen. Die Dotation der Kirche wurde 1888 und 1898 durch Einführung einer Orts- und einer allgemeinen Kirchensteuer geregelt.

Das Land Baden-Württemberg: amtl. Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden / hrsg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart: Kohlhammer, Bd. 1, 2. verb. Aufl. 1977, S. 253.